

3. daß die Deutsche Post die Fernschreibeinrichtungen gemäß § 9 instand hält,
4. daß er gebührenfrei in das „Amtliche Verzeichnis der Telexteilnehmer eingetragen wird (§ 16),
5. daß ihm von der Deutschen Post der Zeitwert der seiner Obhut anvertrauten Einrichtungen (§ 8 Abs. 6) genannt wird,
6. daß entrichtete Gebühren für Leistungen, die die Deutsche Post nicht ausgeführt hat, erstattet werden (§ 7 Abs. 9),
7. daß ihm gemäß § 17 Schadenersatz gewährt wird.

(2) Der Teilnehmer darf

1. seine Telexanschlüsse und Telexnebenanschlüsse anderen zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 3 Satz 3),
2. Nachrichten, die ihm über seinen Anschluß übermittelt werden und die für andere bestimmt sind, an diese weiterleiten.

(3) Der Teilnehmer darf seinen Anschluß in der verkehrsschwachen Zeit zu Übungs- und Prüfzwecken benutzen. Er muß dies vorher fernschriftlich für die gewünschte Zeit mit dem zuständigen Telexamt (Entstörungsstelle) vereinbaren, wenn er kein Lokalzusatzgerät besitzt.

(4) Der Teilnehmer kann seine Telexkräfte gegen eine festgesetzte Stundengebühr beim zuständigen Telexamt ausbilden lassen, soweit es dort betrieblich möglich ist.

§ 6

Allgemeine Pflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß seine Fernschreibeinrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden und der Telexverkehr nicht beeinträchtigt wird. Der Teilnehmer hat insbesondere dafür zu sorgen,

1. daß seine Telexanschlüsse nicht mißbräuchlich benutzt werden (z. B. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Grundsätze der sozialistischen Moral, Störung oder Gefährdung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Telexdienstes),
2. daß Störungen, Beschädigungen und Verlust seiner Fernschreibeinrichtungen dem Telexamt (Entstörungsstelle) unverzüglich angezeigt werden,
3. daß Fernschreibeinrichtungen nicht eigenmächtig geändert und selbstbeschaffte Fernschreibeinrichtungen nicht eigenmächtig angeschaltet werden,
4. daß seine Fernschreibeinrichtungen nicht unzulässig durch andere elektrische Anlagen beeinflußt werden,
5. daß die von ihm geschuldeten Gebühren ordnungsgemäß entrichtet werden (§ 7),
6. daß die gemäß § 8 erforderlichen Maßnahmen getroffen werden,
7. daß seine Telexanschlüsse nicht überlastet werden (§ 10),
8. daß die Abfassung des Eintrages im Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer ein leichtes Auffinden der Anschlußnummer ermöglicht (§ 16 Abs. 6),
9. daß die ihm von der Deutschen Post vermieteten Fernschreibeinrichtungen nach Beendigung des Teilnehmerverhältnisses zurückgegeben werden,
10. daß der Deutschen Post bei Schäden durch Verletzung von Teilnehmerpflichten Schadenersatz gewährt wird (§ 18).

(2) Der Teilnehmer hat den Empfang der betriebsfähig übergebenen Einrichtungen durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(3) Der Telexanschluß muß als Teil des Schnellrichtennetzes jederzeit betriebsbereit sein. Er darf nur im Störfall durch Ziehen der Anschluß- und Netzstecker außer Betrieb gesetzt werden. Das zuständige Telexamt (Entstörungsstelle) ist davon in Kenntnis zu setzen. Zum Einlegen von Papier oder Farbband ist kurzzeitiges Ausschalten gestattet. Der Empfang soll auch in verkehrsschwachen Stunden, nach Betriebschluß und nachts gewährleistet sein.

(4) Das erforderliche Schreibzubehör (z. B. Farbbänder, Papier) muß vom Teilnehmer gestellt werden.

§ 7

Gebührenpflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist Schuldner aller Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben (§ 19).

(2) Die Pflicht zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Gebühren für die Fernschreibeinrichtungen (laufende Gebühren) beginnt bei Einrichtung mit Ablauf des Tages der Übergabe, bei Änderung (Verlegen, Auswechseln, Um wandeln) bestehender Fernschreibeinrichtungen mit dem 1. des folgenden Monats. Die laufenden Gebühren werden bis zum Ende des Teilnehmerverhältnisses erhoben, mindestens aber in Höhe einer Monatsgebühr.

(3) Laufende Gebühren und solche Gebühren, deren Höhe sich vor der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt, sind für den Zeitraum, für den sie festgesetzt sind, im voraus fällig. Einmalige Gebühren sowie Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt, sind fällig, sobald die Leistung ausgeführt ist.

(4) Der Teilnehmer hat die ihm berechneten Gebühren binnen einer Woche nach Absendung der Fernmelderechnung zu entrichten.

(5) Der Teilnehmer hat Rückstände, auch bei Stundung, jährlich mit 4 % zu verzinsen. Für zu erstattende Gebühren zahlt die Deutsche Post keine Zinsen. Für Gebühren, die sie versehentlich nicht erhoben hat und später nachfordert, werden für die Zeit bis zur Nachforderung keine Zinsen erhoben.

(6) Zinsen für Gebührenrückstände werden von dem Tage an berechnet, der auf den in der Fernmelderechnung angegebenen letzten Zahltag folgt.

(7) Zinsen werden nicht berechnet, wenn der Gesamtbetrag bei einer Gebührenschild bis zu 100 DM innerhalb 14 Tagen, bei einer Gebührenschild von mehr als 100 DM innerhalb einer Woche nach dem letzten Zahltag entrichtet wird.

(8) Die Gebührenpflicht des Teilnehmers ruht:

1. für die Zeit, in der die Fernschreibeinrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 nicht benutzt werden können;
2. für die Zeit der Verzögerung, wenn bei einer Verlegung von Fernschreibeinrichtungen die Wiederanrichtung an der neuen Stelle durch Verschulden der Deutschen Post um mehr als 14 Tage verzögert wird;